

Richtlinie des Vorstands der KV Nordrhein
zur Verteilung von Spendenmitteln vom 19.08.2021
in der Fassung vom 28.09.2021

Präambel

Die KV Nordrhein hat ein Spendenkonto zu Gunsten der von der Flutkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Ärzte und Psychotherapeuten mit Sitz im Bereich der KV Nordrhein eingerichtet.

Aus diesem Spendenaufkommen können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten.

§ 1 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Auszahlung von Spendenzuwendungen ist, dass

- die jeweiligen Ärzte und Psychotherapeuten wirtschaftlich hilfsbedürftig sind, weil sie durch die Schädigung ihrer Praxis durch das Hochwasser selbst in einer Notlage sind,
- die Praxistätigkeit fortgeführt bzw. wieder aufgenommen werden soll,
- es durch die Auszahlung der Spendenzuwendung zu keiner Überkompensation kommt, weil die jeweiligen Ärzte Anspruch auf Entschädigungen oder Hilfen haben (z.B. Versicherungsleistungen oder staatliche Hilfen).

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Ärzte und Psychotherapeuten mit Sitz im Bereich der KV Nordrhein und bei denen auf Grund der Flutkatastrophe im Juli 2021 eine wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit besteht, weil sie durch die Schädigung ihrer Praxis durch das Hochwasser selbst in einer Notlage sind.

Auf die Auszahlung einer Spendenzuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Verfahren zur Vergabe der Spenden

Die Auszahlung von Zuwendungen ist mittels schriftlichem Antrag zu beantragen.

In dem Antrag ist anzugeben, wie hoch die durch die Flutkatastrophe beim Antragsteller eingetretenen Schäden sind und welche Schäden voraussichtlich noch eintreten werden. Weiterhin ist anzugeben, in welcher Höhe von anderer Seite mit Entschädigungen und Hilfen gerechnet werden kann.

Dem Antrag ist eine Schilderung (incl. geeigneter Nachweise) beizufügen, aus der sich die persönliche Notlage des jeweiligen Antragstellers infolge der Schädigung der Praxis durch Flutkatastrophe im Juli 2021 ergibt.

Es ist zu versichern, dass die Praxistätigkeit fortgeführt bzw. wieder aufgenommen werden soll.

Die Anträge sind bei der KV Nordrhein bis zum 15. Oktober 2021 einzureichen. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Die Auszahlung der Spendenzuwendung erfolgt durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

§ 4 Höhe der Spendenzuwendung

Die eingegangenen Spenden sollen vollständig unter den Anspruchsberechtigten aufgeteilt werden. Die Verteilung und Auszahlung erfolgt nach dem 01. Oktober 2021.

Die Verteilung soll sich nach den vorhandenen Mitteln und der im konkreten Fall bestehenden persönlichen Notlage richten.

§ 5 Entscheidung

Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden trifft eine von dem Vorstand der KV Nordrhein für diesen Zweck eingesetzte Spendenkommission.

Diese besteht aus den Vorsitzenden der beratenden Fachausschüsse der Hausärzte, der Fachärzte und der Psychotherapeuten sowie den Vorsitzenden der Kreisstellen Kreis Aachen, Rhein-Sieg-Kreis und Euskirchen. Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder des Gremiums durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 Verwendungsnachweise

Die KV Nordrhein kann von den Empfängern die Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. Quittungen für Reparatur-/Ersatzbeschaffungen) verlangen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 19. August 2021 in Kraft.

Anlage

(Schadensmeldung/Antrag auf Soforthilfe)